

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
18. November 2014 — Gemeente Borsele, Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-520/14)

(2015/C 056/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Gemeente Borsele, Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Gemeinde im Zusammenhang mit dem Schülerverkehr nach einer Regelung wie der im vorliegenden Urteil umschriebenen insofern als Steuerpflichtige im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist?
2. Ist bei der Beantwortung dieser Frage die Regelung insgesamt zu berücksichtigen oder hat diese Prüfung für jede Beförderungsleistung gesondert zu erfolgen?
3. Sofern Letzteres der Fall ist: Muss in diesem Fall danach unterschieden werden, ob es sich um eine Beförderung von Schülern über eine Entfernung zwischen sechs und 20 Kilometern bzw. über eine Entfernung von mehr als 20 Kilometern handelt?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
21. November 2014 — X/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-528/14)

(2015/C 056/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: X

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Schließt die Verordnung Nr. 1186/2009 ⁽¹⁾ die Möglichkeit ein, dass eine natürliche Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz gleichzeitig sowohl in einem Mitgliedstaat als auch in einem Drittland hat, und, wenn ja, gilt die in Art. 3 vorgesehene Befreiung von Einfuhrabgaben dann für Güter, die im Rahmen der Aufgabe des gewöhnlichen Wohnsitzes im Drittland in die Europäische Union verbracht werden?

2. Falls die Verordnung Nr. 1186/2009 einen doppelten gewöhnlichen Wohnsitz ausschließt und eine Abwägung aller Umstände nicht ausreicht, um den gewöhnlichen Wohnsitz zu bestimmen: Anhand welcher Regel oder mit Hilfe welcher Kriterien ist dann für die Anwendung dieser Verordnung zu bestimmen, in welchem Land der Betroffene seinen gewöhnlichen Wohnsitz in einem Fall wie dem vorliegenden hat, in dem er in dem Drittland sowohl über persönliche als auch über berufliche Bindungen und in dem Mitgliedstaat über persönliche Bindungen verfügt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324, S. 23).

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 27. November 2014 — SIA „VM Remonts“ (vormals SIA „DIV un Ko“), SIA „Ausma grupa“ und SIA „Pārtikas kompānija“/ Konkurences padome

(Rechtssache C-542/14)

(2015/C 056/08)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen: SIA „VM Remonts“ (vormals SIA „DIV un Ko“), SIA „Ausma grupa“ und SIA „Pārtikas kompānija“

Kassationsbeschwerdegegnerin: Konkurences padome

Vorlagefrage

Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass für die Feststellung, dass ein Unternehmen sich an einer den Wettbewerb beschränkenden Vereinbarung beteiligt hat, der Nachweis eines persönlichen Handelns eines Geschäftsführers des Unternehmens, seiner Kenntnis oder seiner Zustimmung hinsichtlich des Handelns einer Person erforderlich ist, die dem Unternehmen externe Leistungen erbringt und zugleich für Rechnung anderer Teilnehmer einer möglichen verbotenen Vereinbarung tätig ist?

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court) (England & Wales) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 1. Dezember 2014 — Philip Morris Brands SARL, Philip Morris Limited, British American Tobacco UK Limited/Secretary of State for Health

(Rechtssache C-547/14)

(2015/C 056/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court) (England & Wales)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Philip Morris Brands SARL, Philip Morris Limited, British American Tobacco UK Limited

Beklagter: Secretary of State for Health

Verfahrensbeteiligte: Imperial Tobacco Limited, British American Tobacco UK Limited, JT International SA, Gallaher Limited, Tann UK Limited und Tannpapier GmbH, V. Mane Fils, Deutsche Benkert GmbH & Co.KG und Benkert UK Limited, Joh. Wilh. Von Eicken GmbH